Bundesnetzagentur

Bundesfachplanung

Informationspapier zur Antragskonferenz Vorhaben Nr. 11 Bundesbedarfsplangesetz Bertikow – Pasewalk

Inhalt

I. Allgemeines zum Vorhaben 2
II. Steckbrief 3
III. Die Bundesfachplanung 4
IV. Sinn und Zweck der Antragskonferenz 5
V. Hinweise zur Antragskonferenz 6
VI. Wichtige Abkürzungen 7
VII. Glossar 8

I. Allgemeines zum Vorhaben

Das Vorhaben Nr. 11 beginnt am südlich gelegenen Umspannwerk Bertikow in Brandenburg und endet in Pasewalk in Mecklenburg-Vorpommern. Derzeit besteht zwischen Bertikow und Pasewalk eine 220-kV-Verbindung mit geringer Stromtragfähigkeit. Das Vorhaben Nr. 11 sieht den Neubau einer 380-kV-Leitung in bestehender Trasse vor, um die Übertragungskapazität im Raum Mecklenburg-Vorpommern zu erhöhen. Die bestehende Trasse soll im Anschluss zurückgebaut werden. Ohne die Umstellung auf 380 kV würden Überlastungen auftreten, die nicht behoben werden könnten.

Notwendig ist das Vorhaben, da die Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Regionen Uckermark und Vorpommern in den kommenden Jahren deutlich ansteigen wird. Die derzeit vorhandene Übertragungskapazität reicht jedoch nicht aus, um dem Übertragungsbedarf der künftig on- und offshore erzeugten Windenergie nachkommen zu können. Darüber hinaus wird auch konventionell erzeugter Strom über diese Leitung transportiert.

Für Planung und Bau der Leitung ist der Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH verantwortlich. Da es sich um ein im Bundesbedarfsplangesetz gekennzeichnetes länderübergreifendes Leitungsbauvorhaben handelt, welches sowohl Brandenburg als auch Mecklenburg-Vorpommern betrifft, ist die Bundesnetzagentur die zuständige Zulassungsbehörde.

Gesetzliche Grundlage für den Bau der Höchstspannungsleitung Bertikow-Pasewalk ist das Bundesbedarfsplangesetz (Vorhaben Nr. 11), das auf dem bestätigten Netzentwicklungsplan 2022 beruht. Im Netzentwicklungsplan der Übertragungsnetzbetreiber wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens von der Bundesnetzagentur und einem unabhängigen Institut geprüft und im Ergebnis von der Bundesnetzagentur bestätigt.

Nach Einreichung des Antrags auf Bundesfachplanung für die Verbindung Bertikow-Pasewalk durch den Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH hat die Bundesnetzagentur die Vollständigkeit des Antrags festgestellt.

Der konkrete Verlauf des Trassenkorridors steht noch nicht fest, sondern wird erst zum Abschluss des Bundesfachplanungsverfahrens bestimmt. Die Festlegung des konkreten Trassenverlaufs erfolgt erst im darauf folgenden Verfahrensschritt der Planfeststellung.

Die neue Leitung soll voraussichtlich im Jahr 2019 in Betrieb gehen.

II. Steckbrief

- Übertragungsnetzbetreiber: 50 Hertz Transmission GmbH
- Zulassungsbehörde: Bundesnetzagentur
- Streckenverlauf: Vom Umspannwerk Bertikow (Brandenburg) bis zum Umspannwerk Pasewalk (Mecklenburg-Vorpommern)
- Spannung: 380 kV
- Übertragungskapazität: 2 Stromkreise je 2,3 Gigawatt (GW)
- Leitungslänge: 30 km (Quelle: Netzentwicklungsplan 2022)
- Technische Ausführung: Wechselstrom
- Bedarf: Ersatz der bestehenden 220-kV-Leitung durch eine leistungsfähigere 380-kV-Leitung, da ein deutlicher Anstieg der Leistung der Erneuerbare-Energien-Anlagen in den Regionen Uckermark und Vorpommern zu erwarten ist.
- Inbetriebnahme: Geplant für das Jahr 2019

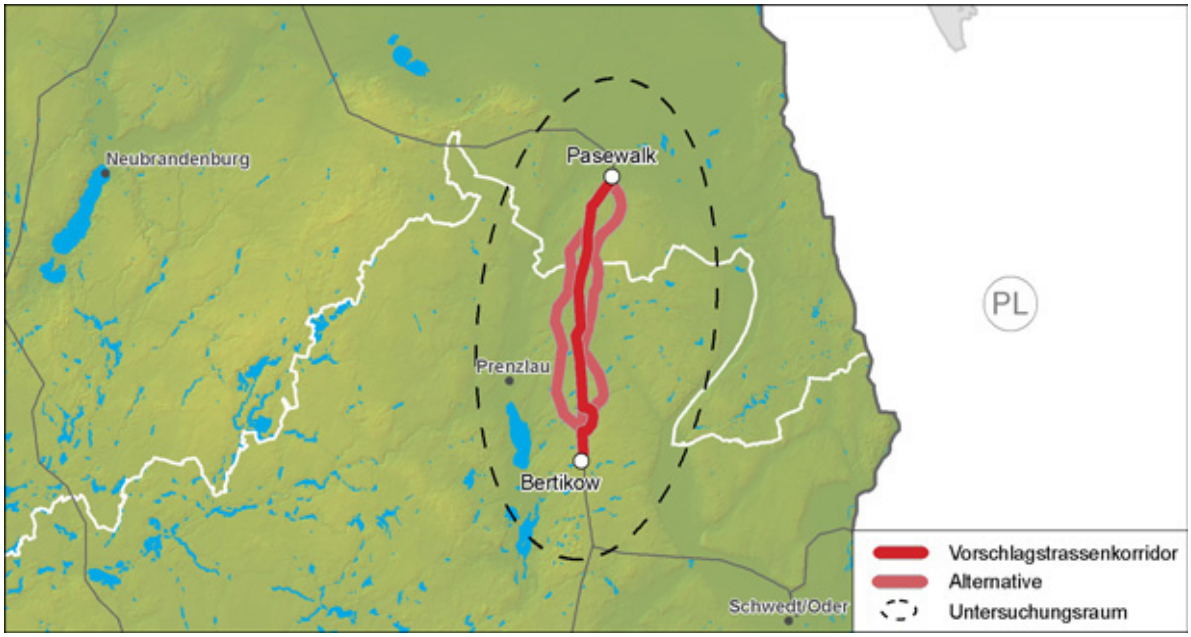

Die Grafik basiert auf dem Antrag des Vorhabenträgers. Eine detaillierte Darstellung finden Sie unter netzausbau.de/vorhaben11.

III. Die Bundesfachplanung

Im am 05. August 2011 in Kraft getretenen Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) wurde für länderübergreifende und grenzüberschreitende Netzausbauvorhaben die Bundesfachplanung festgeschrieben. Sie ersetzt für die im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) gekennzeichneten Vorhaben das Raumordnungsverfahren.

Ziel der Bundesfachplanung ist es, einen raum- und umweltverträglichen Trassenkorridor verbindlich festzulegen. Dieser 500 bis 1.000 Meter breite Gebietsstreifen bildet die Grundlage für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren, in dem die konkreten Trassenverläufe festgelegt werden. Bei der Auswahl des Trassenkorridors spielen neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten auch Mensch, Natur und Landschaftsbild eine Rolle.

Wichtige Merkmale der Bundesfachplanung:

- Die Bundesfachplanung ersetzt das Raumordnungsverfahren bei Vorhaben, die im Bundesbedarfsplangesetz als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind.

- Die Bundesfachplanung liegt in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur.

- Die Bundesnetzagentur ist nicht an die Vorschläge für Trassenkorridore der Übertragungsnetzbetreiber und der Länder gebunden (§ 7 Abs. 3 NABEG). Es ist Aufgabe der Bundesnetzagentur, mit dem Untersuchungsrahmen zugleich zu bestimmen, welche ernsthaft in Betracht kommenden Korridore im weiteren Verfahren zu prüfen sind.

- Die Bundesfachplanung hat grundsätzlich Vorrang vor den Landesplanungen (§15 Abs. 1 S. 2 NABEG).

- Die Bundesfachplanung ist für die folgende Verfahrensstufe - die Planfeststellung - verbindlich (daraus folgt eine eingehende Betrachtung der Trassenkorridore hinsichtlich der Möglichkeit, innerhalb dieser einen konkreten Trassenverlauf festzulegen).

- Die Bundesfachplanung beinhaltet eine umfassende Beteiligung der Öffentlichkeit. So ist beispielsweise die Antragskonferenz im Gegensatz zum Scoping-Termin in den Raumordnungsverfahren öffentlich.

IV. Sinn und Zweck der Antragskonferenz

Die Antragskonferenz ist Teil der Bundesfachplanung, die durch den Antrag des Vorhabenträgers eingeleitet wird. Im Antrag sind ein Vorschlagskorridor sowie mögliche Alternativen dargelegt. Die öffentliche Antragskonferenz wird durch die Bundesnetzagentur ausgerichtet, die hierzu den Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt ist, insbesondere die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden, sowie Vereinigungen lädt. Auch jeder interessierte Bürger hat die Möglichkeit, daran teilzunehmen.

In der Antragskonferenz werden Gegenstand und Umfang der für die Trassenkorridore vorzunehmenden Bundesfachplanung erörtert (§ 7 NABEG). Insbesondere sollen folgende Punkte angesprochen werden:

- Inwieweit Übereinstimmung der beantragten Trassenkorridore mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann

- Umfang und Detaillierungsgrad der Angaben für den Umweltbericht zur Strategischen Umweltprüfung

Damit stehen bei der Antragskonferenz folgende Ziele im Vordergrund:

- Maßgebliche Vorstrukturierung: Die Festlegung des Untersuchungsrahmens bildet einen wichtigen Verfahrensschritt zur effektiven Vorbereitung und Steuerung des weiteren Verlaufs der Bundesfachplanung.

- Informationsbeschaffung: Die Zulassungsbehörde erhält Informationen darüber, welche besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, die bei der Findung des Trassenkorridors relevant sind.

- Beschleunigungsinstrument: In einem sehr frühen Verfahrensstadium soll geklärt werden, welche konkreten Prüfmaterialien für die fachplanerische Entscheidung über den Verlauf des Trassenkorridors einer Stromleitung benötigt werden und mit welcher Prüftiefe und Methodik diese Gesichtspunkte im Rahmen der Bundesfachplanung abzuarbeiten sind.

Ziel der Antragskonferenz ist es nicht, eine Einigung unterschiedlicher Auffassungen herbeizuführen, sondern Informationen aufzunehmen. Soweit Sie Hinweise zu bestimmten Tagesordnungspunkten geben können, haben Sie die Gelegenheit, diese mündlich im Rahmen der Antragskonferenz zu äußern. Einzelheiten zum Ablauf der Antragskonferenz entnehmen Sie bitte der Tagesordnung und den unter V. aufgeführten Hinweisen.

V. Hinweise zur Antragskonferenz

- Die Antragskonferenz ist öffentlich.
- Die Antragskonferenz endet, sobald sämtliche Tagesordnungspunkte hinreichend erörtert wurden. Sofern weiterer Diskussionsbedarf besteht, entscheidet die Verhandlungsleitung am Ende des jeweiligen Verhandlungstages, ob die Antragskonferenz am folgenden Tag fortgesetzt wird.
- Neben einer ca. 1-stündigen Mittagspause wird es am Vormittag und Nachmittag auch kleinere Pausen geben.
- Der Ablauf der Antragskonferenz ergibt sich aus der ausliegenden Tagesordnung. Die Verhandlungsleitung ruft die einzelnen Punkte der Tagesordnung auf.
- Die gesamte Antragskonferenz wird durch Stenographen protokolliert.
- Wir bitten von Bild- und Tonaufnahmen während der Antragskonferenz abzusehen, um Störungen der Konferenz zu vermeiden. Ebenfalls bitten wir Sie, die Handys während der Antragskonferenz auszuschalten.
- Im Verhandlungssaal ist das Rauchen nicht gestattet.
- Redebeiträge:
    - Redebeiträge sind nach vorheriger Anmeldung an der Rednerliste möglich.
    - Die Anmeldung an der Rednerliste ist während der gesamten Veranstaltung möglich.
    - Die Redebeiträge sind bei der Anmeldung einem Tagesordnungspunkt zuzuordnen.
    - Den Rednern der Rednerliste wird am Ende eines jeden Tagesordnungspunktes in folgender Reihenfolge das Wort durch die Verhandlungsleitung erteilt:
        - Zunächst erhalten die Träger der öffentlichen Belange und Vereinigungen das Wort in der Reihenfolge ihrer Anmeldung.
        - Anschließend wird allen übrigen Rednern die Möglichkeit gegeben, sich in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu äußern.
    - Die Redebeiträge können vom Platz erfolgen; den Rednern wird zu diesem Zweck ein Handmikrofon gereicht.
    - Wir bitten die Redner sich bei ihren Redebeiträgen auf die Themen der Tagesordnung zu beschränken. Bei darüber hinausgehenden Fragen stehen Ihnen Mitarbeiter im Informationsbereich zur Verfügung.

VI. Wichtige Abkürzungen

BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
Bundesnetzagentur	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnLAG	Gesetz zum Ausbau von Energieleitungen (Energieleitungsausbaugesetz)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
FFH	Flora-Fauna-Habitat
GW	Gigawatt
kV	Kilovolt
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP	Strategische Umweltprüfung
TöB	Träger öffentlicher Belange
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

VII. Glossar

Antragskonferenz

Die Antragskonferenz ist ein erster formeller Beteiligungsschritt nach Antragstellung durch den/die Vorhabenträger im Rahmen eines → Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahrens, der zur Sammlung von Informationen zur Umwelt- und Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors und der Alternativen dient. Bei der Bundesfachplanung lädt die Bundesnetzagentur → Vereinigungen und die von dem Vorhaben betroffenen → Träger öffentlicher Belange zu einer öffentlichen Antragskonferenz ein. Darüber hinaus darf jeder interessierte Bürger teilnehmen.

Belange, öffentliche oder private

Die Bundesnetzagentur prüft in der Bundesfachplanung, ob der Verwirklichung des Vorhabens in einem Trassenkorridor überwiegende öffentliche und private Belange entgegenstehen (z. B. Belange der menschlichen Gesundheit oder Eigentumsbelange). Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange werden in der Bundesfachplanung regelmäßig bereits im Rahmen der Raumverträglichkeitsprüfung sowie der Strategischen Umweltprüfung behandelt. Sofern im Rahmen der Antragskonferenz und/oder im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung weitere für die Bundesfachplanung relevante öffentliche und private Belange geltend gemacht werden, sind diese im Verfahren zu berücksichtigen und in die Abwägungsentscheidung einzustellen.

Bundesbedarfsplan

Der Bundesbedarfsplan ist die Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz. Das Bundesbedarfsplangesetz ist eine der gesetzlichen Grundlagen des Netzausbaus. Es listet die geplanten Vorhaben im Höchstspannungsnetz auf und stellt ihre energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringliche Bedarf verbindlich fest. Diese verbindliche Feststellung bildet die Grundlage für die weiteren Planungsverfahren. Der Bundesbedarfsplan enthält Anfangs- und Endpunkte der notwendigen Leitungen, aber keine konkreten Trassenverläufe.

Als Entwurf für den Bundesbedarfsplan übermittelt die Bundesnetzagentur mindestens alle drei Jahre einen Netzentwicklungsplan Strom (NEP) und einen Offshore-Netzentwicklungsplan (O-NEP) an die Bundesregierung. Die Bundesregierung legt den Entwurf dem Bundesgesetzgeber vor. Verabschiedet wird das Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundestag und den Bundesrat.

Bundesfachplanung

Die Bundesfachplanung ist ein der Raumordnung ähnelndes Verfahren zur Bestimmung der Trassenkorridore für die im Bundesbedarfs-

plangesetz (BBPlG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen oder gekennzeichneten Anbindungsleitungen von den Offshore-Windpark-Umspannwerken zu den Netzverknüpfungspunkten an Land, vgl. § 4 S. 1 NABEG.

Netzverknüpfungspunkte

Netzverknüpfungspunkte beschreiben die Anfangs- und Endpunkte einer Maßnahme im Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplangesetz, zwischen denen eine Leitung neu gebaut, verstärkt oder optimiert werden soll.

Offshore

Die Bezeichnung offshore wird für Bauwerke verwendet, die im Gegensatz zu → onshore-Anlagen nicht auf dem Land, sondern in der offenen See vor der Küste errichtet sind oder werden sollen (bspw. offshore-Windkraftanlagen).

Onshore

Als onshore werden im Gegensatz zu → offshore alle geplanten oder errichteten Bauwerke bezeichnet, die sich an Land befinden oder gebaut werden sollen (bspw. onshore-Windkraftanlagen).

Raumordnungsverfahren

Im Raumordnungsverfahren prüft die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde die Raumverträglichkeit raumbedeutsamer, überörtlicher Planungen und Maßnahmen (z. B. Bau von Bundesfernstraßen, Errichtung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen). Insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Vereinbarkeit mit anderen raumbedeutsamen Planungen geprüft. Die Bundesfachplanung befindet sich planungsrechtlich auf derselben Stufe wie die Raumordnung.

Raumverträglichkeitsprüfung

Prüfung, inwieweit Übereinstimmung des beantragten Trassenkorridors mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Länder besteht oder hergestellt werden kann.

Raumwiderstand

Raumwiderstände sind konfliktträchtige Räume, die durch besondere Schutzbedürftigkeit oder vorrangige Nutzungen definiert sind, z.B. Siedlungsflächen oder Naturschutzgebiete.

Schutzgut

Schutzgüter sind die in § 2 UVPG genannten Güter, auf die sich die →Umweltprüfung (UVP, SUP) beziehen muss. Diese sind:

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,

2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie

4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Scoping (-Termin)

Scoping ist ein in der Fachwelt benutztes Synonym für den Arbeitsschritt der Festlegung eines Untersuchungsrahmens. Die Antragskonferenz übernimmt im Bundesfachplanungsverfahren die Funktion des Scopingtermins.

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die Strategische Umweltprüfung ist wie die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Variante der Umweltprüfung. Sie dient der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen von bestimmten, i.d.R. weitreichenden (Infrastruktur-)Plänen und -Programmen (vgl. § 14a ff. UVPG). Die SUP ist ein unselbstständiger Teil behördlicher Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen, die von einer Behörde, einer Regierung oder im Wege eines Gesetzgebungsverfahrens angenommen werden (§ 2 Abs. 4 UVPG). Durch die SUP soll dem vorsorgeorientierten Umweltschutz besonders Rechnung getragen werden. Daher ist sie im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens vorgeschrieben.

Träger öffentlicher Belange (TöB)

Träger öffentlicher Belange (TöB) nehmen öffentliche Interessen wahr. Hiernach ist insbesondere jede Behörde ein TöB. Im NABEG werden beispielhaft die für die Landesplanung zuständigen Landesbehörden genannt. Dies sind i.d.R. die für Raumordnung und Landesplanung zuständigen Ministerien, die Regierungspräsidien sowie die Kreise und kreisfreien Städte.

Öffentliche Stellen, wie z.B. die Träger der Regionalplanung (Regionalverbände, Regionale Planungsverbände, Planungsgemeinschaften, Regionen), aber auch Zweckverbände sind TöB. Gleiches gilt für Umwelt- und Gesundheitsbehörden sowie Fach- und Planungsbehörden.

Juristische Personen oder sonstige Vereinigungen des Privatrechts, die aufgrund der Art und Weise ihrer Tätigkeit oder aufgrund der von ihnen übernommenen Aufgaben öffentliche Interessen wahrnehmen, sind ebenfalls TöB.

In die Verfahren der Bundesfachplanung und Planfeststellung sind explizit die betroffenen TöB, deren Aufgabenbereich berührt ist, einzubeziehen.

Trassenkorridor

Als Trassenkorridor wird ein Gebietsstreifen bezeichnet, innerhalb dessen die Trasse einer Stromleitung verläuft und für den die → Raumverträglichkeit festgestellt werden soll oder festgestellt ist, § 3 Abs. 1 NABEG. Nach der Gesetzesbegründung soll der Trassenkorridor in der →Bundesfachplanung 500 bis 1.000 Meter breit sein. Am Ende des Bundesfachplanungsverfahrens legt die Behörde den Trassenkorridor fest.

Trassenkorridor-Alternativen

Bei Alternativen handelt es sich um ein oder mehrere alternative Trassenkorridore, die neben dem → Vorschlagstrassenkorridor vom/von den Vorhabenträger/-n mit Unterlagen eingereicht werden, vgl. § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG.

Übertragungs-netzbetreiber (ÜNB)

Übertragungsnetzbetreiber haben die Aufgabe, die Übertragung von Elektrizität sicherzustellen. Sie sind für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls für Verbindungsleitungen zu anderen Netzen verantwortlich. Für das knapp 35.000 km lange Höchstspannungsnetz in Deutschland sind vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) zuständig. Hierbei handelt es sich um:

Amprion GmbH, 50Hertz Transmission GmbH, TransnetBW GmbH sowie TenneT TSO GmbH. Die vier ÜNB sind nach §§11 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes dazu verpflichtet, das (Strom-) Übertragungsnetz zu planen, zu bauen und zu betreiben (Ausbauverpflichtung).

Umweltbericht

Der Umweltbericht ist der abschließende Bericht einer → Strategischen Umweltprüfung (SUP). Er umfasst die in § 14g UVPG genannten Inhalte.

Umweltprüfung

Die Umweltprüfung ist eine Prüfung der erheblichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die Umwelt. Die voraussichtlichen Beeinträchtigungen müssen erheblich sein und sowohl in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) als auch in der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Untersuchungsrahmen

Der Untersuchungsrahmen ist der von der Zulassungsbehörde festgelegte räumliche und inhaltliche Rahmen notwendiger Untersuchungen für eine raumordnerische Beurteilung und die SUP der Trassenkorridore bzw. die Vorlage eines bearbeiteten Plans. Der Untersu-

chungsrahmen wird auf Grundlage u.a. der Ergebnisse der →Antragskonferenz im Bundesfachplanungs- oder Planfeststellungsverfahren festgelegt (vgl. § 7 Abs. 4, § 8 S. 1 NABEG).

Vereinigungen

Vereinigungen sind private oder öffentlich-rechtliche Personenmehrheiten, denen ein im konkreten Verfahren betroffenes Recht zustehen kann (§ 11 Nr. 2 VwVfG). In Bundesfachplanungsverfahren können sich Vereinigungen dann beteiligen, wenn sie anerkannte Umweltvereinigungen sind und durch das geplante Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden (vgl. § 3 Abs. 3 NABEG i.V.m. § 3 UmwRG).

Vorschlagstrassenkorridor

Unter Vorschlagstrassenkorridor versteht man einen → Trassenkorridor, den der/die Vorhabenträger in den Antragsunterlagen als vorzugswürdig erachtet/erachten, vgl. § 6 S. 6 Nr. 1 NABEG. siehe auch → (Trassenkorridor) Alternative

Anfahrt zur Stadthalle der Stadtwerke Torgelow GmbH

Ukranenstr. 5, 17358 Torgelow

Anfahrt mit dem Auto

A20 Uckermark/Pasewalk-Nord → Abfahrt 35-Pasewalk-Nord → B 104 Richtung Pasewalk-Nord/Ueckermünde/Torgelow → rechts abbiegen auf B 104 → Bahnhofstraße → links abbiegen auf die Haußmannstraße → 2. Abzweigung links in die Lindenstraße nehmen → 2. Abzweigung links in die Torgelower Str. nehmen → Torgelower Chaussee → L321 → rechts abbiegen auf Büdnerstraße → rechts abbiegen auf Ukranenstraße → auf der rechten Seite sehen Sie die Stadthalle.

Anfahrt mit der Bahn

In der Nähe des Bahnhofs Torgelow gelegen: 2 Stationen mit der Linie 907 Richtung Hintersee Kirche, Haltestelle „Friedrichstraße“ → 9 Minuten Fußweg (114 m Friedrichstraße folgen → 545 m weiter Richtung Ukranenstraße) → auf der rechten Seite sehen Sie die Stadthalle.

Bürgerservice Netzausbau
Sie haben Fragen rund um den Netzausbau?
0800 638 9 638 kostenfrei
Montag - Donnerstag: 9 - 17 Uhr
Freitag: 9 - 14 Uhr

E-Mail: info@netzausbau.de
www.netzausbau.de
Folgen Sie uns auf twitter.com/netzausbau
Besuchen Sie uns auf youtube.com/netzausbau

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
www.bundesnetzagentur.de

September 2014